

VERORDNUNG (EG) Nr. 712/2000 DER KOMMISSION**vom 4. April 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 500/2000 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle auf 200 000 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 500/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 100 000 Tonnen Gerste im Besitz der spanischen Interventionsstelle eröffnet.

- (3) Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus Beständen der spanischen Interventionsstelle zum Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf 200 000 Tonnen Gerste erhöht werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 500/2000 wird die Angabe von „100 000 Tonnen“ durch „200 000 Tonnen“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 4. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.⁽⁵⁾ ABl. L 61 vom 8.3.2000, S. 3.